

19.068

**Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung
personenbezogener Daten.**

Übereinkommen

**Protection des personnes
à l'égard du traitement automatisé
des données à caractère personnel.**

Convention

Erstrat – Premier Conseil

Nationalrat/Conseil national 11.03.20 (Erstrat – Premier Conseil)

Romano Marco (M-CEB, TI), per la commissione: La Convenzione 108 del Consiglio d'Europa, anche detta Convenzione di Strasburgo del 1981, è uno dei fondamenti legislativi internazionali per la protezione delle persone rispetto al trattamento automatizzato di dati personali. Si tratta di uno strumento giuridicamente vincolante a livello internazionale al quale possono aderire anche Stati non membri del Consiglio d'Europa.

I paesi circostanti la Svizzera, ad eccezione del Liechtenstein, hanno già ratificato le ultime modifiche di questa convenzione. Grazie a questa modifica si garantisce un livello di protezione adeguato e chiaro a livello internazionale per la sfera privata e lo scambio di dati transfrontaliero, sia nel settore pubblico sia nell'economia privata.

La Commissione delle istituzioni politiche, con 16 voti contro 9, raccomanda al Consiglio nazionale, come prima Camera, di accettare la proposta del Consiglio federale, autorizzandolo a ratificare questo protocollo di emendamento, la cosiddetta Convenzione 108+.

Essa è in vigore dal maggio 2018 e di conseguenza a livello comunitario vigono nuovi standard a cui la Svizzera, nell'interesse della vita quotidiana del cittadino, non può che aderire. Nella nostra società sia i dati sia numerosi comportamenti quotidiani – dagli acquisti, alle ferie, passando per la formazione – non conoscono confini internazionali. Il livello di protezione della convenzione e le garanzie ad essa legate devono valere anche per la Svizzera. Questo protocollo modernizza la convenzione adeguandola agli sviluppi della tecnologia in un momento storico dove le violazioni del diritto alla protezione dei dati sono divenute un'importante preoccupazione per la popolazione e le aziende.

L'adesione a questa modifica della convenzione segue parallelamente la revisione della legge federale sulla protezione dei dati. I lavori sono ad uno stato avanzato, siamo nella fase di eliminazione delle divergenze tra le Camere. La maggioranza di entrambe le Camere ritiene fondamentale disporre di una normativa interna chiara, moderna ed adeguata all'ottenimento dell'equivalenza con l'Unione europea, che garantisca il livello di protezione odierno, senza elementi di "Swiss finish" e inutile burocrazia per aziende e cittadini.

Concludo ricordando che la commissione raccomanda l'accettazione di questo decreto con 16 voti contro 9.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich habe Sie seinerzeit bei der Behandlung des Datenschutzgesetzes gewarnt. Das Geschäft, das wir heute behandeln, ist ein bisschen unter dem Radar. "Genehmigung des Protokolls vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten" hört sich sehr kompliziert an, ist aber für den Angemessenheitsbeschluss der EU wahrscheinlich wichtiger als das Datenschutzgesetz selber.

Die ursprüngliche Datenschutzkonvention 108 des Europarates, welche die Schweiz am 2. Oktober 1997 ratifizierte, wurde in den letzten Jahren vom Europarat überarbeitet. Aus-

schlag gaben die technologische Entwicklung und die Herausforderungen der Digitalisierung. Das nun vorliegende Änderungsprotokoll vom 10. Oktober 2018 wurde bereits von mehr als dreissig Staaten unterzeichnet. Zweck dieses Übereinkommens ist es, jede natürliche Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Im Vordergrund stehen die Wahrung ihrer Menschenrechte, ihrer Grundfreiheiten und das Recht auf einen Persönlichkeitsbereich. Damit soll ein hohes Schutzniveau für die Privatsphäre gewährleistet und gleichzeitig der grenzüberschreitende Datenverkehr erleichtert werden.

Gemäss dem Änderungsprotokoll werden die Pflichten des verantwortlichen Datenbearbeiters ausgeweitet. Dieser ist insbesondere verpflichtet, die definierten Datenschutzverletzungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Ebenfalls ausgeweitet wird die Pflicht, den Betroffenen zu informieren und bei bestimmten Datenverarbeitungen im Vorfeld Datenschutz-Folgeabschätzungen vorzunehmen. Zudem werden die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausgebaut. Die Vertragsstaaten sind ferner verpflichtet, ein Sanktionssystem und ein Rechtsmittelsystem einzurichten. Schliesslich ist ein Evaluationsmechanismus vorgesehen, anhand dessen das zuständige Organ des Europarates die Wirksamkeit der Massnahmen bewerten kann.

Diese Bewertung ist für die Schweiz vor allem mit Blick auf die Angemessenheitsbeurteilung durch die EU nicht ganz unwichtig. In der Konvention wird denn auch festgehalten, dass man bei Drittstaaten prüfen wird, ob sie die Datenschutzkonvention ratifiziert haben, ob diese eingehalten wird und ob eine entsprechende Umsetzung stattfindet. Die Diskussion hat also auch eine europarechtliche Dimension in Bezug auf die Frage der Angemessenheit. Aus diesem Grund ist es schon bemerkenswert – erlauben Sie mir als Kommissionssprecher diese Anmerkung –, dass bei der Beratung der Vorlage in der Kommission kein Minderheitsantrag eingegangen ist. Hat man da eventuell etwas übersehen?

Dieses Geschäft hat einen direkten Zusammenhang mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes, die wir ja letzte Woche hier im Saal beraten haben. Im Rahmen der Beratungen des Datenschutzgesetzes war die Frage der Kompatibilität mit diesem Übereinkommen, das wir auf dem Tisch haben, ein ständiger Begleiter. In groben Zügen enthält das Übereinkommen aber das, was wir mit dem Datenschutzgesetz aktuell vorliegen haben, trotz noch laufender Differenzbereinigung.

In Anbetracht des aktuellen Beratungsstands des Datenschutzgesetzes gelangte die Kommission zur Ansicht, dass man heute mit gutem Gewissen die Genehmigung dieses Änderungsprotokolls anstreben kann. Die Kommission unterstrich, dass es im Interesse der Schweiz liege, zügig zu ratifizieren, und stimmte dem Entwurf des Bundesrates mit 19 zu 6 Stimmen zu. Die Minderheit verzichtete auf einen Minderheitsantrag.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten datiert vom 28. Januar 1981. Es stellt das erste völkerrechtlich bindende Abkommen im Bereich des Datenschutzes dar. Seit Erlass des Übereinkommens hat sich auf der internationalen Ebene einiges verändert, insbesondere der Datenverkehr. Die Digitalisierung und Nutzung neuer Technologien führen zu neuen Herausforderungen für die Gewährleistung des Datenschutzes, auch auf internationaler Ebene.

Mit dem Protokoll des Europarates vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens, dem sogenannten Änderungsprotokoll, soll diesen Herausforderungen begegnet werden. Der bestehende Rechtsrahmen zum Schutz der Privatsphäre und zum grenzüberschreitenden Datenverkehr soll an die neue technologische Realität angepasst werden. Ziel ist insbesondere die Gewährleistung eines erhöhten Datenschutzes für Betroffene. Gleichzeitig soll auch der freie Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien gefördert werden. Das Änderungsprotokoll soll wie auch das Überein-

kommen zu einem universellen Instrument mit internationaler Ausstrahlung werden. Derzeit haben 35 Staaten das Änderungsprotokoll unterzeichnet, darunter alle unsere Nachbarstaaten, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein. Erste Ratifizierungen sind im Gange. Weitere dürften folgen, zumal auch die EU ihre Mitgliedstaaten ermächtigt hat, das Änderungsprotokoll in ihrem Interesse zu ratifizieren.

Die Schweiz ist seit dem 2. Oktober 1997 Vertragspartei des Übereinkommens. Das dazugehörige Zusatzprotokoll hat sie am 20. Dezember 2007 ratifiziert. Der Bundesrat ist überzeugt, dass auch im Änderungsprotokoll ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen am Schutz personenbezogener Daten und den wirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Gewährleistung eines ungehinderten grenzüberschreitenden Datenverkehrs, gefunden wurde.

Die Schweiz hat das Änderungsprotokoll am 21. November 2019 unterzeichnet. Ihre Staatspolitische Kommission, wir haben es gehört, hat sich mit 19 zu 6 Stimmen für die Genehmigung des Protokolls ausgesprochen.

Das Protokoll gewährleistet einen erhöhten und vereinheitlichten Datenschutzstandard auf internationaler Ebene. Davon profitieren Schweizerinnen und -bürger, deren personenbezogene Daten grenzüberschreitend verarbeitet werden. Das Änderungsprotokoll ist mit Blick auf den internationalen Marktzugang und den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung. Das Abkommen erleichtert den ungehinderten grenzüberschreitenden Datenverkehr mit allen Vertragsstaaten.

So kann mit der Genehmigung und Ratifikation verhindert werden, dass für den grenzüberschreitenden Datenverkehr der Nachweis zusätzlicher Datenschutzgarantien verlangt wird. Dies würde zu Mehrkosten und zur Erschwerung des Geschäftsgangs führen. Außerdem ist nicht auszuschliessen, dass sich Wirtschaftsakteure, die ein grosses Interesse am freien Datenaustausch haben, vom Schweizer Markt abwenden könnten. Dies ist umso bedeutsamer, als das Änderungsprotokoll einen universellen Standard schaffen soll. Übrigens haben derzeit drei Nichtmitgliedstaaten des Europarates das Änderungsprotokoll unterzeichnet. Es sind Argentinien, Tunesien und Uruguay.

Auch im Verhältnis zur EU ist das Änderungsprotokoll von Bedeutung. Hier geht es insbesondere um die Erlangung des sogenannten Angemessenheitsbeschlusses, der Ihnen aus der Debatte um das Bundesgesetz über den Datenschutz bestens bekannt ist. Die Ratifikation ist aus der Sicht der EU ein wichtiges Indiz für den Entscheid über den Angemessenheitsbeschluss. Mit Genehmigung und Ratifikation kann die Schweiz ein positives Signal in dieser Hinsicht aussenden. Die Ratifikation ist eine Bekräftigung der Schweiz, dass sie weiterhin ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten und einen Beitrag zur Stärkung des Datenschutzes auf internationaler Ebene leisten will. Sie positioniert sich für die Festlegung eines universellen Standards und verleiht den Arbeiten des Europarates Nachdruck, an welchen sie sich auch aktiv beteiligt hat.

Der Bundesrat beantragt Ihnen zusammengefasst aus nachfolgenden Gründen die Genehmigung des Abkommens: Das Änderungsprotokoll ist von grosser Bedeutung für den freien Datenverkehr und den Wirtschaftsstandort Schweiz, denn dadurch wird der Datenaustausch mit europäischen und aussereuropäischen Drittstaaten erleichtert. Im Verhältnis zur EU kann dadurch sichergestellt werden, dass die Schweiz auch künftig über einen Angemessenheitsbeschluss verfügt. Die Ratifikation zeugt auch von einem Bekenntnis zum internationalen Datenschutz und der Festlegung eines universellen Standards, an dessen Ausarbeitung sich die Schweiz selbst auch beteiligt.

Ich danke Ihnen für die Zustimmung.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkom-

mens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Arrêté fédéral portant approbation du Protocole du 10 octobre 2018 portant amendement à la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 19.068/20195)*

Für Annahme des Entwurfes ... 185 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(6 Enthaltungen)

18.4327

Motion Heer Alfred.

Negativzinsen der SNB in die AHV

Motion Heer Alfred.

Les intérêts négatifs de la BNS doivent profiter à l'AVS

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Nationalrat/Conseil national 11.03.20 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

La présidente (Moret Isabelle, présidente): M. Alfred Heer a déposé une motion d'ordre. Il demande que sa motion 18.4327 soit traitée encore pendant cette session.

Heer Alfred (V, ZH): Ich beantrage Ihnen, die Motion 18.4327, "Negativzinsen der SNB in die AHV", noch in dieser Session zu behandeln.

Die Negativzinsen werden nun schon seit einigen Jahren erhoben; wir sprechen hier von rund zwei Milliarden Franken pro Jahr. Wer gedacht hat, dass sich die Zinspolitik ändern würde, sieht sich jetzt eines Besseren belehrt: Infolge des Coronavirus und des Kollapses der Wirtschaft in grossen Teilen Europas und auch in den USA haben die Notenbanken begonnen, die Zinsen weiter zu senken. Es ist eigentlich absehbar, dass vermutlich auch die Nationalbank diesen Schritt vollziehen und jedenfalls in nächster Zeit die Zinsen sicherlich nicht erhöhen wird.

Die AHV ist in Schieflage; das ist unbestritten. Es ist auch so, dass die Nationalbank gegenüber dem Bund und den Kantonen hinsichtlich der Frage, wie die Überschüsse verteilt werden sollen, grosse Versprechen gemacht hat, wobei die AHV nicht berücksichtigt worden ist. Wir sind der Meinung, dass wir – eigentlich parteiübergreifend, aber vor allem mit den konstruktiven Kräften in diesem Rat – hier eine vernünftige Lösung suchen müssen, um die AHV zu alimentieren.

In diesem Sinne braucht es diese Diskussion jetzt und heute. Es ist klar, dass das Coronavirus jetzt sehr aktuell ist, aktueller denn je. Doch wir müssen auch darüber nachdenken, was die Auswirkungen sind, die folgen werden. Zu diesen Auswirkungen gehören eben die Negativzinsen.